

Ersatzwahl eines Mitglieds der Rechnungsprüfungskommission 2022 - 2026

Ausgangslage

Das Kirchengesetz (§ 11 Abs. 1 lit. C) schreibt vor, dass jede Kirchgemeinde über eine Rechnungsprüfungskommission verfügen muss. Die Rechnungsprüfungskommission ist zuständig für die Kontrolle des Finanzhaushaltes der Kirchgemeinde. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, einschliesslich des Präsidenten. (Art. 166 KO).

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde wählen die Mitglieder und den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission in der Kirchgemeindeversammlung (Art. 167 KO).

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber (Art. 168 KO).

Durch den Rücktritt eines Mitglieds der Rechnungsprüfungskommission ist eine Ersatzwahl notwendig.

Die Kirchenpflege schlägt

Kathrin Balimann, Opfikon

zur Wahl vor.